

dieser VO läßt sich kurz folgendermaßen zusammenfassen :

- Das Leistungsprinzip, das in der Entlohnung der Werk tätigen zum Ausdruck kommt, darf nicht durch Maßnahmen der Pfändung gegenstandslos gemacht werden.
- Die Pfändung des Arbeitseinkommens muß den Grundsätzen der Steigerung der Arbeitsproduktivität unter ständiger Erhöhung des Lebensstandards gerecht werden. Durch eine Pfändung darf keinesfalls die weitere Entwicklung der Arbeitsmoral leiden.
- Die laufenden Unterhalts- und Mietforderungen müssen befriedigt werden.

Diese Prinzipien haben auch unter unseren heutigen Gesellschaftsverhältnissen weiterhin Gültigkeit, womit keineswegs einseitig der Schutz des Schuldners betont werden soll. Für ihn müssen mit Unterstützung der Gesellschaft solche Bedingungen geschaffen werden, daß er seine notwendigen materiellen und kulturellen Bedürfnisse befriedigen und sich als Persönlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft entfalten kann. Würde dies nicht gewährleistet, dann bestünde die Gefahr des Abgleitens in asoziale Verhaltensweisen — ein Gesichtspunkt, der bei der Rechtsanwendung mit bedacht werden sollte.

Die von Fuchs/Emst vorgeschlagenen Berechnungsmethoden verringern den unpfändbaren Teil des Nettoeinkommens eines Schuldners. Sie stehen deshalb im Widerspruch zum Wortlaut des § 5 APfVO, der zugunsten des Schuldners feste Grenzen setzt.

Eine Klärung in ähnlichem Sinne versuchte schon einmal Krüger /6/. Er geriet allerdings in Schwierigkeiten, weil er einen Kompromiß zwischen den von Kruschke/Gömer auf der einen und Kellner auf der anderen Seite vertretenen Auffassungen herbeiführen wollte. Scheinbar konsequent in der Auslegung des § 5 APfVO, bediente er sich im Ergebnis der Vorschläge von Kellner, indem er so verfuhr, als ob jeweils nur immer einer von den mehreren Unterhaltsgläubigern die Vollstreckung betreiben würde. Nach dieser verfahrensweise rechnete er dem Schuldner für alle übrigen Unterhaltsgläubiger jeweils einen unpfändbaren Mindestbetrag in Höhe von 50 M hinzu und erfaßte dadurch mehr als 50 Prozent des nach § 5 Abs. 2 APfVO unpfändbaren Nettoeinkommensteils. Das ist aber eine unzulässige Benachteiligung des Schuldners. Zu dem von ihm gewählten zweiten Beispiel (der Schuldner hat seiner Ehefrau und einem ehelichen sowie einem außerhalb der Ehe geborenen Kind Unterhalt zu gewähren) schrieb Krüger:

„Treffen in der Vollstreckung aber mehrere Unterhaltsgläubiger zusammen, so ist bei der Berechnung der pfändungsfreien Beträge die Erhöhung des Freibetrags für die übrigen Unterhaltsgläubiger jeweils mit einzusetzen.

Der Schuldner zahlt nicht freiwillig, Ehefrau und beide Kinder pfänden. Die Beträge sind wie folgt zu berechnen:

bei der Pfändung durch:	Ehefrau	eheliches Kind	nicht-eheliches Kind
Nettoeinkommen 380 M			
Freibeträge für den Schuldner	150 M	150 M	150 M
die Ehefrau	—	50 M	50 M
das eheliche Kind	50 M	—	50 M
das nichteheliche Kind	50 M	50 M	—
zusammen jeweils		250 M	

/6/ Vgl. Krüger, „Die Erhöhung der Freibeträge bei Lohnpfändungen wegen Unterhaltsforderungen“, NJ 1959 S. 273 f.

Differenzbetrag	130 M
unpfändbar	65M
und Freibetrag für Schuldner 150 M	
dem Schuldner verbleiben somit	215M
zu pfänden demnach	165M
davon erhalten	
Ehefrau	50M
eheliches Kind	50M
nichteheliches Kind	50M
Rückstände	15M
	<u>165 M</u>

Im zweiten Fall wird also das gleiche Resultat erzielt, wie wenn der Schuldner freiwillig gezahlt hätte; alle Unterhaltsgläubiger sind voll befriedigt worden, weil jeweils die Erhöhung des Freibetrags eingetreten ist, außer für denjenigen Unterhaltsgläubiger, der selbst vollstreckt.“

Nach dem Wortlaut des § 5 APfVO kann es jedoch hinsichtlich des von Krüger gewählten Beispiels nur die folgende Berechnungsmethode geben:

Nettoeinkommen des Schuldners	380M
Freibetrag für ihn nach § 5 Abs. 1 Satz 1 APfVO	150M
verbleibender Mehrbetrag	230M
davon sind nach § 5 Abs. 2 APfVO 50 Prozent unpfändbar	115M
dem Schuldner verbleibt somit von seinem Nettoeinkommen ein unpfändbarer Teil in Höhe von	265M

Für die Gläubiger (Ehefrau und zwei Kinder, die je 50 M, also 150 M, laufenden Unterhalt verlangen) stünden danach nur 115 M zur Verfügung. Da diese Summe nicht ausreicht, findet § 6 APfVO Anwendung, und der laufende monatliche Unterhaltsbetrag von 150 M ist in voller Höhe für die Gläubiger zu pfänden.

Bei der Berechnungsmethode, die Kellner vorgeschlagen und die Krüger übernommen hat, blieben noch weitere 15 M für bestehende Unterhaltsrückstände pfändbar. Ähnlich wollen nunmehr auch Fuchs/Ernst verfahren.

Eine Gegenüberstellung dieser Berechnungsmethoden führt zu der Frage, welche Faktoren das unpfändbare Nettoeinkommen eines Schuldners nach § 5 APfVO beeinflussen können. Nach dem Wesen dieser Bestimmung können solche Faktoren nur in der Veränderung von Umständen bei denjenigen Personen liegen, denen der Schuldner in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht freiwillig Unterhalt gewährt, und in der Veränderung des vom Schuldner erzielten monatlichen Nettoeinkommens.

Daraus folgt aber, daß sowohl der nach § 5 Abs. 1 APfVO errechnete unpfändbare Teil des monatlichen Nettoeinkommens — vom Grundsatz her — konstant bleibt als auch der nach § 5 Abs. 2 APfVO zu 50 Prozent unpfändbare Teil des Nettoeinkommens nicht von der Anzahl der beteiligten oder hinzutretenden Pfändungspfandgläubiger berührt wird. Dem so ermittelten unpfändbaren Teil als feste Größe steht der pfändbare Teil des Nettoeinkommens gegenüber, und es besteht entgegen der Auffassung von Fuchs/Emst keine Notwendigkeit — m. E. auch gar keine gesetzliche Voraussetzung —, den für jeden Gläubiger pfändbaren Teil vom Nettoeinkommen eines Schuldners stets gesondert zu berechnen. Reicht der einmal festgestellte Betrag zur Befriedigung monatlicher laufender Unterhalts- oder Mietpreiszahlungen nicht aus, so findet der dafür geschaffene § 6 APfVO Anwendung. /7/ Die Forderung

/7/ Sind Gläubigerinteressen besonders schutzwürdig, so können unter den Voraussetzungen des § 12 APfVO auf Antrag die Pfändungsgrenzen des § 5 APfVO geändert werden.